

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.03.2003

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt 05/2003 für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298)
- §§ 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287).

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Stadt Potsdam erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 - Gebührenhöhe

Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 - Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.
Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.
Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.01.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3 S. 5) außer Kraft.

Potsdam, den 31.03.2003

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.03.2003

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

1. Nutzung von Grabstätten		EURO
1.1.	Erdkindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	720,00
1.2.	Erdreihengrab für 25 Jahre inkl. Erstanlage der Grabstätte	1305,00
1.3.	Erdgemeinschaftsgrab für 25 Jahre (einschließlich Gestaltung der Grabstätte und Pflegekosten für 25 Jahre)	2255,00
1.4.	Erdwahlgrabstätte - je Jahr -	52,00
1.5.	Erddoppelwahlgrabstätte für 25 Jahre inkl. Erstanlage der Grabstätte	1812,00
1.6.	Erddoppelwahlgrabstätte - je Jahr -	65,00
1.7.	Familiengrabstätte - je Jahr und m ² -	14,00
1.8.	Urnenreihengrab für 20 Jahre	704,00
1.9.	Urnenwahlgrabstelle - je Jahr -	37,00
1.10.	Urnenwahlgrabstelle in besonderer Lage - je Jahr -	39,00
1.11.	Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage -Gemeinschaftsfeier - (einschl. Feierhallenbenutzung in der Gemeinschaft, Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Alter Friedhof Potsdam	984,00
1.12.	Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage - Einzelfeier - (einschl. Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Alter Friedhof Potsdam u. Friedhof Goethestraße	1059,00
1.13.	Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Grabkennzeichnung (einschl. Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Neuer Friedhof Potsdam/ Einzelbeisetzung Grabstein 30cm x 20cm x 4cm inkl. 35 Buchstaben Inschrift wird von der Friedhofsverwaltung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.	1512,00
2. Erdbestattungen		
2.1.	Erdbestattung Verstorbener bis 5 Jahre	242,00
2.2.	15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 2.1.	36,00
2.3.	Erdbestattung	481,00
2.4.	15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 2.3.	72,00
2.5.	Sargträger - je Träger -	45,00
3. Feuerbestattung		
3.1.	Einäscherung (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet)	192,00
3.2.	Urnenbeisetzung	165,00
3.3.	15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 3.2.	25,00
4. Benutzung der Feiereinrichtungen		
Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs bis zu 30 Minuten mit Ausschmückung (Grundausstattung), Beleuchtung, Orgel bzw. Tontechnik (bei Vorhandensein).		
4.1.	Große Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam	179,00
4.2.	Abschiednahme Neuer Friedhof Potsdam	33,00

4.3.	Kleine Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam und die Feierhallen der Friedhöfe Goethestraße, Großbeerenstraße, Drewitz, Neuer Friedhof Bornim	128,00
4.4.	Leichenhallen der Friedhöfe Alter Friedhof Bornim und Sacrow Bei Verlängerung der Feier über die 30 Minuten hinaus wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet.	48,00

5. Nebenleistungen

EURO

5.1.	Entgegennahme und/ oder Verwahrung einer Urne bis zu drei Wochen	4,00
5.2.	Aufbewahrung einer Urne länger als drei Wochen, für jeden angefangenen Monat	33,00
5.3.	Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen einschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten	43,00
5.4.	Aufbewahrung eines Sarges in der Kühlung bis 5 Tage mit anschließender Beisetzung außerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt (auch angeordnete Aufbewahrung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft einschließlich Annahme und Ausgabe)	21,00
5.5.	je weiteren Tag	4,00

6. Sonstige Gebühren

6.1.	Ausbetten einer Leiche, Öffnen und Schließen der Grabstätte einschließlich der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	1081,00
6.2.	Ausbetten einer Urne, Öffnen und Schließen der Urnengrabstätte einschließlich aller Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	158,00
6.3.	Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Potsdam	288,00

7. Zusatzgebühren

7.1.	Abnehmen von Metall und Plastikbeschlägen an Feuerbestattungssärgen vor der Einäscherung	16,00
7.2.	Entfernen von Grabmalen zur Zweitbeisetzung nach Unfallverhütungsvorschrift	30,00

II. Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungen

Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen oder das Anbringen von Gedenkzeichen sowie die Überwachung der Standfestigkeit

1.1.	für stehende Grabsteine bis zu einer Breite von 0,50 m bis zu einer Breite von 0,50 m bis 0,80 m bis zu einer Breite über 0,80 m	137,00 161,00 198,00
1.2.	für liegende Grabsteine bis zu einer Größe von 0,50 m ² bis zu einer Größe über 0,50 m ²	54,00 66,00
1.3.	Behelfsgrabzeichen	6,00
1.4.	für Einfassungen je lfd. Meter	22,00

2. Sonstige Verwaltungsgebühren

2.1.	Jahreseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	19,00
2.2.	Tageseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	4,00
2.3.	Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder/ und Amtshandlungen in Zusammenhang mit einer Erd- bzw. Feuerbestattung oder/ und Genehmigung einer Um- bzw. Ausbettung	8,00
2.4.	Nachforschungsanträge - je angefangene halbe Stunde	23,00
2.5.	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten einmalig	68,00
	mehrmalig je Jahr	15,00